

Öffentliche Bekanntmachung

Inkrafttreten des Bebauungsplans mit örtlichen Bauvorschriften

„Rennberg, 3. Änderung“

im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB

Der Gemeinderat der Stadt Bad Herrenalb hat am 22.03.2017 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan „**Rennberg, 3. Änderung**“ mit örtlichen Bauvorschriften im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB als Satzung gem. § 10 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 74 LBO beschlossen.

Für den Geltungsbereich ist der zeichnerische Teil zum Bebauungsplan vom Büro Baldauf Architekten und Stadtplaner GmbH, Stuttgart, vom 22.03.2017 maßgebend.

Der Planbereich ergibt sich aus dem folgenden Kartenausschnitt.



Der Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften „Rennberg, 3. Änderung“ tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften einschließlich der Begründung können während der üblichen Dienststunden im Bauamt der Stadt Bad Herrenalb, Rathaus, Rathausplatz 11, 2. OG. eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften sowie die Begründung einsehen und Auskunft über seinen Inhalt verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39–42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1–3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans, ein nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlicher Fehler oder ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Bad Herrenalb, den 23. März 2017

Norbert Mai
Bürgermeister